

5. Änderung vom 25.06.2020

zur Hauptsatzung der Stadt Nieheim vom 15. Dezember 1999

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/ SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) hat der Rat der Stadt Nieheim am 25.06.2020 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende 5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Nieheim beschlossen:

I.

§ 13 - Öffentliche Bekanntmachungen erhält folgende Fassung:

Bisher:

§ 13 - Öffentliche Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite www.nieheim.de, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung auf der Homepage der Stadt Nieheim mit Angabe der Internetadresse in den Lokalausgaben der Tageszeitungen „Westfalen-Blatt“ und „Neue Westfälische“ hingewiesen.

NEU:

§ 13 - Öffentliche Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite www.nieheim.de, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung auf der Homepage der Stadt Nieheim mit Angabe der Internetadresse im „Steinheimer Blickpunkt“ mit den amtlichen Mitteilungen der Stadt Nieheim hingewiesen.

II.

Inkrafttreten

Die 5. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nieheim, den 26.06.2020

Stadt Nieheim
Der Bürgermeister
Rainer Vidal Garcia